

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.80.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.80 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden.



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9.
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinplattige (1/4)
Betitelle 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Betitelle 30 Pfg.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr 133

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 11. November

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sicher & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter
(6 Seiten.)

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen
Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November
1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Ver-
ordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß
jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
Reichs-Gesetzbl. S. 357 oder nach § 5**) der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft
wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als
vollständige Haut mindestens folgendes Ge-
wicht haben:
grün 10 Kilogramm,
salzfrei 9
trocken 9
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen
stammende Gefälle von Schlachtieren aller
Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und
den Etappen- und Operationsgebieten ge-
wonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art
und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.
Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und
Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlag-
nahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht
aus militärischen Schlachtungen stammt, in fol-
genden Fällen erlaubt:

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate
verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu
der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark oder im Unvermeidlichen mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft.

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer
Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung) ist,
an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung)
innerhalb einer Woche nach dem Fallen
der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied
einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung)
ist, an einen Händler (Sammler),
innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der
Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), dessen monat-
licher Umsatz 100 der Beschlagnahme unter-
liegende Häute und Felle übersteigt, an einen
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl.
Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen
Großhändler;

d) von einem Händler (Sammler), dessen monat-
licher Umsatz 100 der Beschlagnahme unter-
liegende Häute und Felle nicht übersteigt, an
einen zugelassenen Großhändler oder einen
anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung
(Zunung), die einem Verbandsangehörigen, von Häute-
verwertungs-Vereinigungen angehört, an oder
durch diesen Verband, andernfalls an einen
zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-
Vereinigungen oder einem zugelassenen Groß-
händler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungs-
stelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.
Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur
erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine
Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle
übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Liefe-
rung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist
verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten
oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen
Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.
Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und
Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft,
Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsliefer-Aktiengesell-
schaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlag-
nahnten Häute oder Felle, wenn nicht die fol-
genden Vorschriften beobachtet werden oder worden
sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen
Häute und Felle sind bei der Schlachtung
der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach
der Entfernung der etwa noch anhaftenden
Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach
dem Erkalten das Gewicht der Haut oder
des Felles festzustellen. Diese Feststellung
hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten
Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen
ermittelte Gewicht ist in unverfälschter
Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder
dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder
durch Stempelaufruf) zu vermerken. Gleich-
zeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden
Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem
Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch
Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach
Abzug des geschätzten Dunggewichts sich er-

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist der-
jenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung
oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

f) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte
Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit
durch die Fachpresse veröffentlicht.

gebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzu-
führen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens
aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen
ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer
sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder
Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich
zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum
zweiten Tage eines jeden Monats ein Ge-
wichtsverzeichnis des von ihm im vorher-
gehenden Monat gesammelten Gefalles nebst
einer Rechnung darüber an den zugelassenen
Großhändler einzureichen, an den er seine
Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung),
die einem Verbandsangehörigen, hat bis
zum zweiten Tage eines jeden Monats ein
Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehen-
den Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an den Verband ein-
zureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung),
die keinem Verbandsangehörigen, hat bis
zum zweiten Tage eines jeden Monats ein
Gewichtsverzeichnis über das von ihr im
vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle
nebst einer Rechnung darüber an einen zu-
gelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereini-
gungen und die zugelassenen Großhändler
haben bis zum zehnten Tage eines jeden
Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vor-
hergehenden Monat gemeldet erhaltenen Ge-
falles nebst Rechnungen darüber in der von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebe-
nen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der
Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht
hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen
Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,
Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten.
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß
auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der
Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für
Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr.
46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum
20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen
Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den
Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen
Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des
Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen-
oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Ge-
fälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und
Verwendung ist durch besondere Vorschriften ge-
regelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur
von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute
und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten
Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere
Anordnungen.

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unter-
liegen einer Meldepflicht an die Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und

Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Bordrude für die Meldungen anzu-
fordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Entsorgung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverordnung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. Nov. 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, den 10. November 1915.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

XVIII. Armee-Korps.

Stellv. Generalkommando.

Mit. IIIb. IV. a. Tgb. Nr. 22797.

Betr.: Neuausfuhrverbot.

Meine Verordnung vom 21. August d. Js. betr. Neuausfuhrverbot — IIIb. Nr. 18179/7935 — hebe ich mit Gültigkeit vom heutigen Tage an auf.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

vom 28. Oktober 1915.

(R. G. Bl. S. 714).

Die Bestimmungen in der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fett. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9). Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den in § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Begen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den

§§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 bis 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin W 9, Leipz. Str. 2, 1. Nov. 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sadow.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Bekanntmachung

betreffend

Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. v. Mts. über die Regelung der Kartoffelpreise wird für den Rheingaukreis folgendes verordnet:

1. Im Kleinverkauf darf für den Zentner Speisekartoffeln kein höherer Preis als 3,90 Mk. in den Rheinorten, 4,00 Mk. in den übrigen Gemeinden des Kreises gefordert und bezahlt werden.

2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilo zum Gegenstande hat.

3. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. Auch kann den Verkäufern der Gewerbebetrieb auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 untersagt werden.

4. Die Höchstpreise treten mit dem 12. ds. Mts. in Kraft.

Küdesheim, den 9. November 1915.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises:

Wagner.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister werden an die sofortige Erledigung meines Rundschreibens vom 30. v. Mts. erinnert, betreffend den Ausdruck des Getreides.

Küdesheim, den 6. November 1915.

Der Königliche Landrat:

Wagner.

Vermischte Nachrichten.

× **Küdesheim, 10. Nov.** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers sind die Kartoffelpreise für den Rheingaukreis von dem Kreisausschuß im Kleinverkauf wie folgt festgesetzt worden: Mk. 3,90 in den Rheinorten, Mk. 4. in den übrigen Gemeinden des Kreises für den Zentner. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. (Siehe amtll. Bekanntmachung in vorliegender Nummer d. Bl.)

— **Küdesheim, 10. Nov.** Auf die im amtlichen Teil abgedruckte Bekanntmachung betr. „Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen“ machen wir besonders aufmerksam.

in **Küdesheim, 9. Nov.** In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung stand als erster Punkt auf der Tagesordnung: Vorlage betr. Wahl von drei Kreistagsabgeordneten. Es scheiden aus die Herren Bürgermeister Alberti, Justizrat v. d. Heyde und Dr. Walter Sturm. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte es ab, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, da diese auch sonst vom Magistratsausschuß erledigt worden sei. Hinsichtlich der Vorlage betreffs Wahl von zwei Magistratsräthen wurde sofort zur Neuwahl geschritten. Es schieden die Herren Louis Bruns und Joh. Müller aus. Herr Bruns wurde mit 8 Stimmen, Herr Müller mit 9 Stimmen auf sechs Jahre wiedergewählt. — Am 25. November findet in diesem Jahre die Stadtverordnetenwahl statt. Als Beisitzer für die Wahl wurden die Herren Franz Lauter und Otto Porlosée bestimmt.

Bingerbrück, 8. Nov. Ein Missionar namens Symalla wird in unseren Bezirk kommen, um mit den russischen Kriegsgefangenen zu sprechen. Bürgermeister Horz ersucht die Landwirte, bei denen russische Kriegsgefangene beschäftigt werden, den Missionar in diesem Vorhaben nicht zu hindern.

in **Aus dem Hunsrück, 9. Nov.** Die Mainzer Jagdgesellschaft, deren Jagdgebiet die Gemarkungen Crummenau, Kauferweiler sind, hat in einer Treibjagd von drei Tagen Dauer 1 starken Sechserhirsch, 7 Böcke, 30 Rehe, 28 Hasen, 5

Füchse, 1 Wildkatze, 1 Fasan, 1 Schwalbe und 1 Dorsch erlegt. Gefeßt wurde ein Wildschwein.

— **Petroleumarten.** Der Reichskanzler hat unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung über die Verteilung der Petroleumbestände die allgemeine Ermächtigung zur Einföhrung von Petroleumarten und Petroleumzusatzarten erteilt.

Fortsetzung der Vermischten Nachrichten im zweiten Blatt.

Neueste Drahtnachrichten.

W.B. Großes Hauptquartier, 9. November. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden. Versuche der Franzosen, das ihnen am Hüsenfirst entzogene Grabenstück zurückzugewinnen, wurden vereitelt.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Die russischen Angriffe wurden auch gestern westlich und südlich von Riga, westlich von Jakobstadt und vor Dünaburg ohne jeden Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7. zum 8. November waren feindliche Abteilungen westlich von Dünaburg in einem schmalen Teile unserer vorderen Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im Gegenangriff wieder zurück und machten 1 Offizier, 372 Mann zu Gefangenen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Im Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

Heeresgruppe des Generals v. Linzungen.

In einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komarow (am Stry) wurden 366 Russen gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südlich von Kraljevo und südlich von Krusevac ist der Feind aus seinen Nachhutstellungen geworfen. Unsere Truppen sind im weiteren Vordringen. Die Höhen bei Gjunis auf dem linken Ufer der südlichen Morava sind erstickt.

Die Beute von Krusevac erhöhte sich auf 50 Geschütze, darunter 10 schwere; die Gefangenenzahl auf über 7000.

Die Armee des Generals Bojadjeff hatte am 7. November abends nordwestlich von Aleksinac, sowie westlich und südwestlich von Nisch die südliche Morava erreicht und im Verein mit anderen von Süden vorgehenden bulgarischen Heeresteilen Leskovac genommen.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 10. Nov. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Westlich von Riga wurde ein russischer Vorstoß gegen Remmern zum Stehen gebracht. Westlich von Jakobstadt wurden stärkere zum Angriff vorgehende Kräfte zurückgeschlagen; 1 Offizier, 117 Mann sind in unseren Händen geblieben.

Vor Dünaburg beschränkten sich die Russen gestern auf lebhafteste Tätigkeit ihrer Artillerie.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linzungen.

Ein russischer Durchbruchversuch bei und nördlich von Budla (westlich von Gzartorysl) kam vor ostpreussischen, lurbessischen und österreichischen Regimentern zum Stehen. Ein Gegenstoß warf den Feind in seine Stellungen zurück.

Balkankriegsschauplatz.

Die Verfolgung ist überall in rüstigem Fortschreiten. Die Beute von Krusevac beträgt nach den nunmehrigen Feststellungen 103 fast durchweg moderne Geschütze, große Mengen Munition und Kriegsmaterial.

Die Armee des Generals Bojadjeff meldet 3660 Gefangene; als Beute von Nisch 100 Gefangene, von Leskovac 12 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Der kleine Kreuzer „Undine“ verloren

in Berlin, 8. Nov. (Amtlich.) Am 7. November nachmittags wurde der kleine Kreuzer „Undine“

auf einer Patrouillenfahrt südlich der schwedischen Küste durch zwei Torpedoschiffe eines Unterseebootes zum Sinken gebracht. Fast die ganze Besatzung ist gerettet.

Der Chef des Admiralstabes v. Behne.

Der kleine Kreuzer „Undine“ ist als Schwester-
schiff von „Frauenlob“ und „Arcona“ im Jahr
1902 gebaut, 104,4 Meter lang, 12,3 Meter breit,
hat 5 Meter Tiefgang, 2700 Tonnen, zehn 10,5
Zentimeter-Geschütze, zwei Maschinenkanonen, zwei
Torpedolanzierrohre unter Wasser, 8000 Pferde-
kräfte, 21,5 Knoten und 281 Mann Besatzung.

in Berlin: Zur Beschießung von Riva durch
die Italiener heißt es im „Berl. Tagebl.“ aus
dem I. k. Kriegspressequartier vom 8. November:
So lange die Italiener die Hoffnung hatten, in
Triest, Görz und Riva als Befreier einzuziehen,
schonten sie nach Möglichkeit diese Städte. Seit-
her aber sind Triest und Görz zu wiederholten Malen
von Flugzeugen und Lustschiffen bombardiert wor-
den. Italienische Granaten zerstörten Privathäuser
und selbst ein Spital in Görz, italienische Ge-
schosse töteten Bürger italienischer Zunge. Nach
dem letzten fehlgeschlagenen Generalsturm gesell-
te sich auch Riva, das schöne Städtchen am Nord-
zipfel des Gardasees, zu den leidenden Schwester-
städten. Feindliche Artillerie eröffnete, hinter den
Bängen des Monte Altissimo gedeckt, das Bom-
bardement auf Riva, wobei mehrere starke Ver-
schädigungen verursacht wurden.

Berlin, 8. Nov. (Zens. Bln.) Der Berichter-
statter des „L.-A.“ meldet aus dem Felde unter
dem 7. November: Der Angriff der Armeen
Gallwitz und Koevek geht mit verblüffender
Schnelligkeit weiter. Die gewaltigen Fortschritte
würden kaum möglich, wenn die serbische Armee
einen ernstlichen Widerstand leisten würde. Es
ist schwer erklärlich, warum diese Armee, die am
Anfang unserer Offensive so bemerkenswerte
Zeichen ihrer Kampftätigkeit und Entschlossenheit
gab, den ernstlichen Kampf so schnell aufgegeben
hat. Was die serbischen Stellungen im allgemeinen
anbelangt, so sind diese mit den russischen Stel-
lungen nicht zu vergleichen. Sie sind durchweg
sehr einfach und weniger sorgfältig ausgeführt.
Sogar die soviel gerühmte Stellung von Kragu-
jevac, die im Rufe der Uneinnehmbarkeit stand,
war nichts anderes als eine provisorisch vor-
bereitete Feldstellung. Die Einnahme von Ber-
erins war eine große Überraschung für die
Serben, die mit einem so schnellen Vormarsch
nicht rechneten, gestützt darauf, daß es der deutschen
Armee nicht möglich sein würde, unter den un-
glaublich schlechten Wegeverhältnissen so schnell
vorwärts zu kommen. Bemerkenswert ist, daß
am Anfang der Offensive die meisten Gefangenen
Mazedonier waren. In der letzten Zeit sind etwa
70 Prozent Gefangene Serben, so daß man
schließen kann, daß die jetzt vor uns stehenden
Truppen den Kern der serbischen Armee bilden.
Unter den Gefangenen befinden sich wenig Offi-
ziere. Nach den Aussagen der Gefangenen ist
in der serbischen Armee großer Offiziermangel,
so daß die gegenwärtigen Offiziere aus den Unter-
offizieren hervorgegangen sind, die am Balkan-
feldzuge teilgenommen haben. Durch die Ver-
einigung der deutschen und bulgarischen Haupt-
macht bei Krivir ist nun auch das endgültige Zu-
sammenwirken der beiden Armeen verbürgt, so
daß die erste und wichtigste Phase des Feldzuges
als beendet betrachtet werden kann.

in Berlin: Ueber den Zeppelinbesuch in Sofia
und die Begrüßung des ersten deutschen Lust-
schiffes in Bulgariens Hauptstadt durch König
Ferdinand heißt es in einem Bericht von Kurt
Kram an den „Berliner Volksanzeiger“: Sofia,
9. November. Punkt 1/11 Uhr erschien heute
Morgen bei prachtvollem Herbstwetter, nachdem
er von Temesvar mehr als acht Stunden gegen
den Wind geflogen war, ein Zeppelin über Sofia,
wo in majestätischen Bogen über die Stadt und
senkte sich dann langsam auf das für ihn be-
stimmte Feld, wo bulgarische Soldaten alles für
die Landung vorbereitet hatten. Hier wartete
der König schon eine Weile und folgte mit dem
Ferglas voll regstem Interesses der Fahrt
des Riesen, der im Sonnenlicht durch
die windstille, klare Luft seine Bahn zog.
Bis zwei Uhr lag der Zeppelin für die
Besichtigung da. Die Bevölkerung kam in
immer größeren Scharen herbei und bewunderte
das Ungetüm, das in seine vordere Gondel immer
neue Besucher aufnahm, denen die deutsche

Mannschaft, so gut es gehen wollte, alles zu er-
klären suchte. Nach 2 Uhr erhob sich der Zeppelin
in sein natürliches Element und segelte stolz mit
dem Winde wieder von dannen. Der König blieb
bis zur Abfahrt und winkte dem sich majestä-
tisch erhebenden Fahrzeug nach.

in Berlin: Ueber den König von Serbien
wird verschiedenen Morgenblättern aus dem I. k.
Kriegspressequartier unter dem 7. November ge-
meldet: König Peter hat am 1. November noch
in Zagodina gewohnt, wo er eine Parade der
Schumadia-Division ersten Aufgebots abhielt. Die
Division ist von vier Regimentern auf ein einziges
zusammengeschmolzen. Am 5. November passierte
König Peter Krusevac und setzte von dort die
Flucht in südwestlicher Richtung nach Kursumlija
fort.

Berlin, 9. Nov. (Zens. Bln.) Aus dem Feld
wird dem „B. Z.“ berichtet: In der Nacht vor
dem Einmarsch der Armee Gallwitz in Kragujevac
haben Komitatsschützen versucht, das Arsenal in Kragu-
jevac in die Luft zu sprengen. Jedenfalls ist
mit der Munitionsfabrik unserer Truppen bedeu-
tende Kriegsbeute in die Hand gefallen. Die
neueren Maschinen darin sind sämtlich deutschen
Ursprungs. Außerhalb der Stadt liegen 14 Ge-
bäude, die bis unter das Dach mit Munition ge-
füllt sind.

Wien, 9. Nov. Das „N. W. Z.“ erfährt
durch ein Telegramm aus Lugano, daß die in
Kraljowo von der Armee v. Gallwitz erbeuteten
130 Kanonen erst in diesem Frühjahr von Öster-
reich geliefert wurden und das allerneueste
Modell darstellen.

Budapest, 9. Nov. (Zens. Bln.) Wie aus
Sofia gemeldet wird, hat der König von Mon-
tenegro den serbischen König zu sich geladen, was
jedoch abgelehnt wurde. Der Hauptgegner
der Verlegung des Hofes nach Montenegro ist
Paschitsch, der Nikita nicht traut. Der Hof
soll sich jetzt in Mitrowiza befinden.

in Sofia, 9. Nov. Heeresbericht vom 7. Novbr.:
Unsere Truppen, welche die geschlagene serbische
Armee zu verfolgen fortführen, sind am 7. Novbr.
auf der ganzen Front bis zur Morava gelangt
und bereiten sich vor, auf ihr linkes Ufer über-
zusetzen. Besetzt wurden die Städte Mesinac,
Blasotinec, Zitowar in Mazedonien und die Stadt
Tetowo.

Auf den anderen Fronten keine Veränderung.
Unsere Truppen wurden in Nisch von der Be-
völkerung mit Blumen, Freudenrufen, Surras und
dem Ruf „Willkommen die Befreier“ empfangen.
Die Stadt war von den abziehenden serbischen
Soldaten geplündert.

Als Kriegsbeute wurden in Nisch und Umgebung
bis jetzt gezählt, 42 Festungsgeschütze, Tausende
von Gewehren und Risten mit Munition, 700
Eisenbahnwagen, die Mehrzahl beladen mit Lebens-
mitteln, viele Automobile, viel sonstiges Material,
12 Desinfektionsmaschinen, 500 Wasserpumpen,
500 neue Fahnen und hunderttausende von Sol-
datenwäsche und Uniformen. Es befinden sich noch
viele Pulverdepots in der Stadt und Umgebung.

Weiter haben die Serben bei ihrem Rückzug
zahlreiche Geschütze, Maschinengewehre und Ge-
wehre, die noch nicht gezählt sind, zurückgelassen.

Bis jetzt wurden bei Nisch 5000 Gefangene
gezählt.

in London, 9. Nov. (Nichtamt.) In der Sams-
tag-Londoner des „Globe“, die den Anlaß zur
Beschlagnahme gab, heißt es: Wir haben gestern
gemeldet, daß Kitcheners dem König sein Rück-
trittsgesuch überreicht hat, daß dieses
aber nicht angenommen wurde. Eine
Stunde nachher veröffentlicht das Pressebüro eine
amtliche Ablehnung. Wir wiederholen unsere
Feststellung. Kitcheners hatte am Donnerstag eine
Audienz beim König und überreichte sein Rück-
trittsgesuch, das nicht angenommen wurde. Die
Veröffentlichung dieser Mitteilung hat die ge-
wünschte Wirkung. Sie verhindert, daß ein
voller Wechsel in der verantwortlichen Kriegs-
leitung hinter dem Rücken der Nation ausgeführt
wurde. Der „Globe“ sagt weiter, Kitcheners wurde
durch die Untriede der Politiker dazu gebracht,
dem König seinen Rücktritt anzubieten. Ein drin-
gendes Ersuchen des Pressebüros macht es uns
unmöglich, über die weiteren Entschlüsse Kitcheners
zu berichten. Aber wenn die Nation erfahren
wird, wo er ist, wird sie beurteilen können, ob
die Erklärung, daß Asquith Kitcheners Tätigkeit
während seiner vorübergehenden Abwesenheit fort-

führen werde, ehrlich ist, und wird die Notwendig-
keit erkennen, daß das Parlament in der nächsten
Woche in vollem Maße von seinen Befugnissen
Gebrauch macht. Glücklicherweise gibt die Kredit-
bewilligung Gelegenheit, die Nation die volle
Wahrheit wissen zu lassen.

Christiania, 9. Nov. (Zens. Bln.) Für den
versehentlich versenkten Dampfer „Minerva“ hat
die deutsche Regierung 2 612 340 Kronen Schadens-
ersatz geleistet, was hier große Befriedigung hervor-
gerufen hat.

in Athen, 8. Nov. (Nichtamtlich. Agence Havas.)
Gut unterrichtete Kreise versichern, daß das Kabi-
nett Skuludis die Politik des vorübergehenden
Kabinetts befolgen wird. Es ist noch unbekannt,
ob sich das Kabinett der Kammer vorstellen oder
die Kammer aufgelöst werden wird.

+ Misch.

Nisch ist, wie wir schon in vor. Nr. gemeldet
hatten, gefallen. Die Truppen der Bulgaren,
denen man nachrühmen muß, daß sie seit ihrem
Eingreifen in den Weltkrieg geradezu großartige
und erstaunliche Leistungen vollbracht haben, sind
in Serbiens zweiter Hauptstadt eingerückt.

Nisch ist der eigentliche Mittelpunkt Serbiens.
Es liegt in einem weiten Becken, in dem zahl-
reiche Täler zusammenlaufen, und von wo aus
die großen Straßen nach Mazedonien, Bulgarien,
Albanien und Ungarn ausstrahlen. Der Ort ist
äußerst malerisch zu beiden Seiten der
Nischawa gelegen, die 15 Kilometer unterhalb
der Stadt ihre Fluten mit denen der bulgarischen
Morava vereinigt. Die geographische Lage hat
Nisch gewissermaßen zum Schauplatz folgen-
schwerer kriegerischer Ereignisse und Entscheidungen
vorausbestimmt, und so ist denn auch der reiche
Kornboden der Umgegend dieser Stadt seit Jahr-
hundertern mit Blut bedüngt. Hier besiegte der
Imperator Claudius II. die Goten und rettete so
das römische Reich aus schwerer Gefahr. Dann
wieder fielen die Wälle der Stadt unter dem
siegreichen Ansturm dichter Hunnenscharen, und die
Folgezeit sah das Ringen der Byzantiner, Avaren,
Bulgaren, Serben, Türken und Oesterreicher um
den Besitz von Nisch. Seitdem 1389 auf dem
Amselfeld das großserbische Reich dem machtvollen
Vorstoß der Osmanen erlag, war der Ort
mehrere Jahrhunderte hindurch türkisch. Erst
gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts begannen
die Oesterreicher ihre Waffen in das Nischawatal
vorzutragen, um der Pforte den Besitz von Nisch
streitig zu machen, und erst seit 1878 ist Nisch eine
serbische Stadt.

Noch heute erinnert einiges an Nisch's mosle-
mische Vergangenheit. Unter den 25 000 Ein-
wohnern befindet sich noch eine geringe Anzahl
von Mohamedanern, und auch eine vereinigte
Moschee zeugt noch von der alten islamitischen
Herrlichkeit, da 13 Gotteshäuser der Allahgläu-
bigen ihre zierlichen weißen Minarets über das
Gewimmel niedriger Dächer emporreckten.

Im großen und ganzen aber trägt der Ort ein
durchaus modernes Gepräge, das freilich auf einer
Vereinigung dörflicher Anlage und städtischen Cha-
rakters beruht und eben in dieser Vereinigung
und im Zusammenhange mit den reichen land-
schaftlichen Schönheiten der Umgegend äußerst reiz-
voll wirkt. Besonders malerisch gibt sich der
einstige Konak des türkischen Gouverneurs, der
seither zu einem Palast für die serbische Herrscher-
familie umgestaltet worden ist. Hier in der
idyllischen Ruhe eines vornehmen Edelfitzes pfleg-
ten König Milan seligen Andenkens und die
schöne Natalie einen großen Teil des Jahres-
hindurch ihr nicht immer harmonisch verlaufendes,
sondern durch mancherlei Zerwürfnisse gestörtes
Eheleben zu führen.

Nisch liegt an der großen Bahnstrecke Belgrad-
Sofia-Adrianopel-Konstantinopel und ist zugleich
Ausgangspunkt für die Bahn über Uesküb nach
Saloniki. Der Ort besitzt daher eine hohe ver-
kehrspolitische und strategische Bedeutung. Mit
der Eroberung von Nisch dürfte demnach der
Lebensfaden Serbiens durchschnitten und der end-
gültige Zusammenbruch des serbischen Verbrecher-
volkes besiegelt sein.



Verwendet

Kreuz-Pfennig

Marken

aus Berlin, Karlshof am.



Der verfloßene Rehldorf.

Roman von H. Courths-Mahler.

(Fortsetzung.)

Sie mußte unbedingt zu ergründen suchen, was ihn von ihr und Wollin, wo er früher so oft und gern gewesen war, fernhielt. Und da der Prophet nicht zum Berge kam, so kam der Berg einfach zum Propheten.

Frau Marianne machte sich also recht schön und opferte für diesen Gang eines von ihren neuen Pariser Frühjahrskleidern. Und nun war sie auf dem Weg nach Schloß Rehldorf.

Offiziell ging sie allerdings nur ihrer Schwester Käthe entgegen, die in der Meierei auf dem zu Wollin gehörigen Vorwerk mit dem Bäcker etwas zu verhandeln hatte. Der Weg nach diesem Vorwerk führte am Rehldorfer Schloß ziemlich dicht vorüber.

Ein kleines Grufeln hatte ihr allerdings Diebstahls Behauptung eingebracht, daß der „verfloßene“ Rehldorf ziemlich reduziert aussehen sollte. Schlecht gekleidete Menschen waren ihr unangenehm. Aber Diebstahls übertrieb immer. Arm war Hans Rehldorf immer gewesen und seine Zivilanzüge hatte er auch früher nicht von einem ersten Schneider bezogen. Trotzdem hatte er auch darin eine schneidige Figur gemacht. Er gehörte eben zu den Männern, deren Persönlichkeit stets über den Anzug dominiert. Das konnte sich doch nicht so ganz und gar geändert haben. Und außerdem — vornehmer und hübscher würde er auf alle Fälle aussehen, als ihr geliebter Kurt im elegantesten Anzug, den ihm sein englischer Schneider lieferte. Ja, ja — ein bißchen arg unelegant sah er

aus, der gute Kurt. Aber — das war eben nicht zu ändern. Ein guter, bequemer Gatte blieb er darum doch, der sie nach ihrer Fassung selig werden ließ, sie verwöhnte und vergötterte und ihr jeden Wunsch von den Augen ablas. Man mußte da schon ein Auge zudrücken.

In solche Gedanken versunken, schritt die schöne Frau, sich grazios in den Hüften wiegend, auf dem Waldweg dahin. Ihre braunen, von goldigen Wimpern umsäumten Augen blickten forschend umher. Sie war jetzt nahe an das Rehldorfer Schloß herangelommen. Zuweilen sah man schon das graue Gemäuer durch das maienrische Laub der Bäume schimmern.

Nun kam sie an einen Weg, der, von dem ihren abweigend, direkt auf das Schloß zu führte. Wenn sie der Schwester wirklich entgegengehen wollte, mußte sie diesen Weg rechts liegen lassen und den ihren weiter verfolgen.

Das war jedoch nicht nach ihrem Wunsche. Nicht an das Schloß wollte sie herangehen, um, wie sie hoffte, Hans Rehldorf zu sehen. Man konnte ja vielleicht großen Durst vorschützen und sich von dem alten Gottfried oder seiner Frau ein Glas Wasser ausbitten. Das sah unverfänglich aus — es war heute so warm. Sie brauchte sich ja nur den Anschein zu geben, den alten Lenten gegenüber, als wisse sie nichts von der Rückkehr des Herrn v. Rehldorf.

Unschlüssig stand sie eine Weile am Scheideweg. Dann hob sie entschlossen den Kopf. Sich aus Vernunftgründen oder moralischen Bedenken einen Wunsch zu verjagen, lag nicht in ihrer Art.

Noch ein prüfender Blick flog durch den Wald, ehe sie den Fuß hob, um nach dem Schloß zu

gehen. Aber dieser Blick hielt sie von dem entscheidenden Schritt zurück. Sie suchte ein wenig zusammen und blieb stehen. Vor ihr, nur wenige Schritte von ihr entfernt, stand mit untergeschlagenen Armen ein Mann an einem Baum gelehnt und wendete ihr sein Gesicht zu.

Der Mann war ziemlich groß, von schlanker, fehniger Gestalt und hatte ein hartes, scharf markiertes Gesicht, dem Lust und Sonne einen hellen Bronzeton gegeben hatten. Dieses charakteristische Gesicht mit dem festen, energischen Kinn, der geraden, feinen Nase und den tief liegenden grauen Augen war von einem weichen Witzschimmer beschattet, der weder neu, noch elegant ausah. Ebenjowenig konnte der graue Lodenanzug Anspruch auf diese Eigenschaften erheben, obwohl er von gutem Schnitt war. Und doch machte der Träger dieses überaus bescheidenen, beinahe ärmlichen Anzugs einen durchaus vornehmen Eindruck. Das lag aber viel mehr an der Persönlichkeit, als an den Kleidern.

Er hatte Frau Marianne Limbach bereits bemerkt, ehe sie ihn sah, und hatte ihr Bogen beobachtet. Bei ihrem Anblick war es ein Augenblick wie Wetterleuchten über sein Gesicht gezuckt, und dann hatte ein ironisches Lächeln seine Lippen umspielt. Aber nun sie ihn ansah, waren seine Züge ruhig und unbewegt und seine Augen blickten kühl und ernsthaft.

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Rüdeshelm.

Zahn-Atelier

Rüdeshelm a. Rh., Kirchstrasse 8.

Nehme von heute an meine Sprechstunden wieder auf:

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr.

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.

Kaufmännischer Verein Mittel-Rheingau.

Montag, den 15. November, abends 8 Uhr,

im Hotel „Germania“, Geisenheim

Kriegslichtbilder-Vortrag

des Herrn Dr. Alfred Koeppen, Berlin

über:

„Auf den Spuren unserer Heere im Osten und Westen“.

Eintrittskarten sind bei Fischer & Metz, Rüdeshelm erhältlich.

Der Vorstand.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch die Buchhandlung Fischer & Metz in Rüdeshelm)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert v. W. Wittgen. 72 S. 4°, geh. Preis 25 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des Königlich-nassauischen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — **Zurricht**, von Dr. G. Spielmann. — **Steinheimers Heinrich**, eine Erzählung von W. Wittgen. — **Mutter**, Skizze von Elise Sparwasser. — **Marie Sauer**, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schloffer. — **Aus heiliger Zeit**. — **Kriegsgebilde** von Marie Sauer. — **Eine deutsche Heldentat**. — **Vermischtes**. — **Anzeigen**.

Wiederverkäufer gesucht!

Sobald erschienen: Plakat betr.

Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauches.

Format 37x46 cm auf Karton, fertig zum Aufhängen. Preis 50 Pfg.

Diese Plakate müssen in allen Hotels, Restaurationen usw. zum Aufhang gelangen.

Kriegsliederbücher,

das Stück von 10 Pfg. an, sind zu haben bei

Fischer & Metz, Rüdeshelm.

In unser Handelsregister A ist bei der Firma **Fal. Waas** in Geisenheim heute eingetragen worden:

Die Firma ist geändert in **Fal. Waas, Inh. Gehr. Waas** in Geisenheim. Der Mitinhaber **Wilhelm Waas** ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Rüdeshelm, den 3. November 1915.

Königliches Amtsgericht.



Für die vielen wohlthuenden Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Mutter

Frau Anna Maria Willig

sowie für die reichen Kranzspenden sagen wir unseren innigsten Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Kath. Schmidt, geb. Willig.

Rüdeshelm, den 10. November 1915.

Ein älterer, solider

Küferbursche

findet in einer hiesigen Weinhandlung dauernde Beschäftigung.

Näheres zu erfragen in der Exped. ds. Bl.

Ein zuverlässiger

Küfer

und einige

jugendliche Arbeiter

werden gesucht.

Rüdeshelmer Schaumweinsabrik

G. H. Schulz.

Gesucht:

möbliertes Zimmer

mit Küche für ruh. jung. Ehepaar ohne Kinder.

Schriftl. Angebote unter O. H. an die Exped. ds. Bl.

Bei Keuch- u. Krampfbusten

Heiserkeit | beweisen zahlreiche
Katarrh | Anerkennungen die
Heiserkeit | Bortugalligkeit von

Inseln berühmten

Katarrh-Pastillen, Beut. 35 Pf.

Eucalyptus-Bonbons, Beut. 30 Pf.

Nur in der Apotheke in Rüdeshelm.